



Vorsicht! Arbeitslosengeld II

Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

Die Regierung kürzt die sozialen Leistungen. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben deshalb alle, die sich irgendwie selbst helfen können: durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die Arbeitsagentur prüft dazu halbjährlich Ihre Angaben bei der Alg II-Antragstellung. Umfassende Datenerhebung dient auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern. Es gibt nur eine Antwort auf ALG II: zusammenschließen und gemeinsam Rechte durchsetzen!!

Arbeitslosengeld-BezieherInnen aufgepasst!

Hohe Schranken sollen Zugang zum Arbeitslosengeld II versperren!

Alg II – eine neue Sozialhilfe:

Zuständiger Leistungsträger ist die „Arbeitsgemeinschaft“ oder direkt das Sozialamt. Viele Spielregeln, für den Bezug der Leistung sind härter. Jede Selbsthilfe hat Vorrang vor Leistung. Denn das Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) untersteht dem Fürsorgerecht, nicht mehr dem Versicherungsrecht der Arbeitsförderung (SGB III). Alg II müssen Sie selbst auf jede Art erarbeiten. Sie müssen darauf gefasst sein, bei Alg II-Bezug als rechtloser Bittsteller behandelt zu werden (und Sie sollten sich das nicht gefallen lassen!).

Tipps: Überlegen Sie, was Sie von der Agentur in der Eingliederungsvereinbarung fordern wollen! Verhandeln Sie freundlich, aber entschlossen um die Vereinbarung! (s. Rückseite)

Doch noch ist es nicht so weit

Bevor Sie der Bund in das Alg II abschiebt, ist noch einiges zu klären: Wollten Sie Ihre berufliche Bildung verbessern oder denken Sie über die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach? Entscheiden Sie sich dazu noch im Arbeitslosengeldbezug, denn hier haben sie bessere rechtliche Voraussetzungen, bei Existenzgründung sogar einen Rechtsanspruch auf Förderung.

Achtung! Achten Sie auf penible Wahrnehmung Ihrer Mitwirkungspflichten, damit Sie Ihren Arbeitslosengeldanspruch nicht verlieren. Die Arbeitsagenturen nehmen jeden Anlass wahr, Sperrzeiten zu verhängen. Auch wird die Agentur einiges versuchen, um sie auch in den allerletzten Job loszuwerden oder Sie völlig vom Arbeitsmarkt zu verdrängen. Denn die Bundesagentur muss eine hohe Strafe („Aussteuerungsbetrag“) an den Bund für

jeden zahlen, der vom Arbeitslosengeld ins Alg II wechselt.

Vermögen sinnvoll anlegen...

Haben Sie in den bisherigen Arbeitsjahren etwas mehr zurücklegen können, als Ihnen das Alg II erlaubt? Warum soll Ihr Vermögen bei Ablehnung des Alg II-Anspruchs zur Sicherung der Existenz draufgehen?

...solange es noch geht!

Überlegen Sie, wie Sie Ihr Vermögen sinnvoll einsetzen, bevor Sie ALG II beantragen: Was muss in der Wohnung saniert, am Auto repariert, für die Ausrüstung des nächsten Urlaubs beschafft werden? Können Ihnen Investitionen das Leben im kargen Alg II-Bezug erleichtern? Denken Sie daran, dass es sich mit einem technisch top-fitten (da rundumüberholten) Alt-PKW angenehm leben lässt und dieser bei der Agentur wegen geringen Wiederverkaufswertes viel eher als „angemessen“ durchgeht als ein neueres Fahrzeug. Derartige Rücklagenverwendung sichert zudem Arbeitsplätze.

Haben Sie Kinder?

Denken Sie auch an die Freude Ihrer Kinder, die möglicherweise bei dem/der von Ihnen getrennten Verflorenen

leben, wenn Sie diesen ihren Unterhalt für die nächsten Jahre schon im Voraus geben, statt sie wegen Mamas/Papas Alg II-Bezug selbst zum Sozialfall, werden zu lassen.

Einkommen und Rente sichern

An Ihr Einkommen der Zukunft sollten Sie jetzt denken: Um Gewerkschaften und SPD-Linke beim Alg II ins Boot zu holen, wurde es mit einem „befristeten Zuschlag“ versehen. Je größer die Differenz zwischen dem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld plus Wohngeld zum danach bezogenen Alg II, desto höher Ihr „Verarmungsgewöhnungszuschlag“. Also: mögliche Wohngeldansprüche bei Arbeitslosengeldbezug prüfen und das Arbeitslosengeld in den letzten Bezugswochen nicht durch Nebeneinkommen senken! Und auch die ferne Zukunft nicht aus den Augen verlieren: Prüfen Sie, ob Ihr Alterssicherungsvermögen innerhalb der Schongrenzen (200 € pro Lebensjahr) liegt und erst mit Renteneintritt verfügbar wird, denn erst dann ist es freigestellt.

Bei weiteren Fragen informieren Sie sich möglichst bei einer unabhängigen Beratungsstelle.

(Ansprechpartner vor Ort, Beratungsstellen, Veranstaltungshinweise)



Vorsicht! Arbeitslosengeld II

Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

1. Die riesige Arbeitsagentur bietet nichts, aber Erwerbslose sollen springen! (Verschlechterte Rechtsposition)

Sind Sie erwerbsfähig und „hilfebefürftig“ im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) II, ist Ihnen jede Arbeit zumutbar, zu der Sie körperlich, geistig oder seelisch in der Lage sind. Sie müssen mit dem Fallmanager eine „Eingliederungsvereinbarung“ mit Maßnahmen, Nachweispflichten, Eigenbemühungen und Leistungen für Sie und die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft abschließen.

Dabei liegt es im Ermessen des Fallmanagers, ob Sie Eingliederungsleistungen der Arbeitsagentur wie z. B. Berufsberatung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Leiharbeit, Trainingsmaßnahme, Überbrückungsgeld, Zuschüsse, Einstiegsgeld u.s.w. aber auch Kinderbetreuung, Schuldner-, Sucht- oder psychosoziale Beratung erhalten.

Wenn Sie nicht selbst Arbeit finden, können Sie zu Arbeitsgelegenheiten für 1 €/Stunde verpflichtet werden. Verlangt wird, dass Sie sich ständig um Arbeit (Stundenjobs, Arbeit unter Tarif etc.) bemühen.

Zusätzliches Erwerbseinkommen wird verschärft auf Alg II angerechnet: Bei 1.500 € Bruttolohn verdienen Sie maximal 210 € hinzu.

Die Agentur straft „Versäumnisse“ bei den Arbeitsbemühungen mit Leistungskürzungen: bei Nichtzustandekommen der „Eingliederungsvereinbarung“, Verweigerung oder Abbruch einer Beschäftigung droht eine 30 %-Kürzung der Regelleistung für drei Monate (und der Verlust des befristeten Zuschlages), bei Verpassen des Melde- oder Untersuchungstermins 10 %. Bei wiederholten „Versäumnissen“ wird entsprechend weitergekürzt. Wenn Sie und Ihre Familie dann nicht mehr genug zum Leben haben, sollen Sie Lebensmittelgutscheine bekommen.

Tipps: Zeugen mitnehmen zur Arbeitsagentur! Bei Problemen mit der Behörde sofort eine unabhängige Beratung aufsuchen! Prüfen Sie

gründlich ob ein Widerspruch gegen Amtsentscheidungen erfolgsversprechend ist! Bei Gesundheitsschäden im Voraus ein Attest beschaffen!

Es kann Ihnen nicht abverlangt werden, auf der Stelle eine Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen. Sie haben das Recht, diese auch außerhalb des Amtes zu prüfen, ggf. eigene Vorschläge zu machen, zu klären, welche Maßnahmen im Einzelfall sinnvoll oder erforderlich sind. Sie dürfen jedoch keinesfalls erklären, dass Sie die Vereinbarung grundsätzlich ablehnen. Klären Sie eine Bedenkzeit! Arbeitsbedingungen/Arbeitsverträge auf Sittenwidrigkeit / Arbeitsschutz etc. prüfen!

2. Ohne Armut kein Alg II! (Unter welchen Bedingungen gibt es Alg II?)

Alg II gibt es nur bei „Bedürftigkeit“, das heißt wenn Sie ihren „Bedarf“ bzw. den Ihrer Familie nicht aus Einkommen oder Vermögen selbst decken können. Einkommen und Vermögen können ggf. Ihren Hilfebedarf mindern.

Als Einkommen ist (fast) alles auf die Regelleistung anzurechnen, was Arbeitslose an Geldeinkünften erhalten: Lohn, Rente, Kindergeld, Unterhalt, Steuererstattung oder Geldgeschenke. Ausgenommen sind Erziehungsgeld, Pflegegeld und Grundrente nach Bundesversorgung- oder Bundesentschädigungsgesetz.

Der Anspruch auf Wohngeld und Sozialhilfe entfällt völlig!

Als Vermögen dürfen Sie behalten:

- einen Grundfreibetrag von 200 € pro Lebensjahr jeweils für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Partner, mindestens je 4.100 €, maximal 13.000 € pro Person;
- „Riester“-Rente und weiteres Alterssicherungsvermögen von 200 € pro Lebensjahr, wenn dessen Verbrauch vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist;
- einen Freibetrag von 750 € für jede Person im Haushalt;

- ein angemessenes KFZ für jede/n Erwerbsfähige/n im Haushalt;
- kleines Wohneigentum

Ist Verwertung von Vermögen oberhalb der Freibeträge unwirtschaftlich, wird Alg II nur als Darlehen gezahlt; hier entfällt der Krankenversicherungsschutz.

Tipps: Informieren Sie sich ausgiebig vor dem Ausfüllen der Anträge! Bei Beantragung werden Nachweise zu Vermögen (Gutachten, Leih-scheine, Privatschuldenverträge, Quittungen) und Unterhaltsleistungen gefordert! Prüfen Sie Ihre Rentenverträge, schließen Sie ggf. einen Nachvertrag zur Auszahlung ab 65. Lebensjahr ab! Prüfen Sie rechtzeitig die „Angemessenheit“ von KFZ, Hausgrundstück, Eigentumswohnung! Sichern Sie Ihre Mobilität mit Fahrrad, KfZ! Machen Sie noch mal Urlaub!

3. Erst arbeiten, dann essen und irgendwie unterkommen!

(Höhe und Umfang der Leistung)

Zunächst wird geprüft, was Sie und Ihre im Haushalt lebenden Angehörigen gemeinsam zum Lebensunterhalt benötigen.

- Der „Bedarf“ besteht aus den Regelleistungen für Ernährung, Kleidung, Strom, Warmwasser, Haushaltsgegenstände, Einrichtung, Reno-

Regelleistung in € für ...	alte BI	neue BI
Alleinstehende, -erziehende	345	331
Bei 2 vollj. Partnern je	311	298
Je Kind bis 14 Jahren	207	199
Je Kind von 15 bis 17 J.	276	265
Je weitere/n Volljährige/n	276	265

vierung, Kultur, Körperpflege, medizinische Versorgung, Freizeit, Telefon, Schulkosten.

- **Leistungen für besondere Bedarfe:** Kann ein „unabweisbarer“ Bedarf nicht von der Regelleistung gedeckt werden, können Sie Darlehn oder Sachleistungen erhalten. Bei Rückzahlung des Darlehns verringert sich Ihre Regelleistung monatlich um 10 %.
- **„Angemessene“ Kosten für Unterkunft und Heizung** gehören zum Alg II. „Angemessen“ bedeutet auf niedrigem Niveau! Kommunen/Landkreise sind für die Unterkunftskosten zuständig und legen deren Höhe fest. Anfangs

sollen „unangemessene“ Wohnkosten anerkannt und bis 6 Monate zur Kostenminderung eingeräumt werden. Ist nachweislich (!) keine Senkung (Auszug, Untervermietung) möglich, muss der Träger in voller Höhe weiter zahlen. Alle Wohnungsbeschaffungskosten werden nur nach vorheriger Zusicherung des Trägers übernommen. Zur Verhinderung von Obdachlosigkeit infolge Mietschulden ist in der Regel das Sozialamt zuständig (§ 34 SGB XII).

- **Mehrbedarf** erhalten Alleinerziehende (bis 60 % der Regelleistung), behinderte Erwerbsfähige (35 % der Regelleistung), Personen mit krankheitsbedingt teurer Ernährung.
- **„Verarmungsgewöhnungszuschlag“ („befristeter Zuschlag“)** wird maximal 2 Jahre gezahlt nach Wechsel von Arbeitslosengeld in Alg II. Er beträgt bis zu 160 € für den/die Erwerbsfähige und deren PartnerIn sowie bis zu 60 € für jedes Kind im 1. Jahr; im 2. Jahr gibt es nur noch die Hälfte.
- Minimale Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung gehören in der Regel zum Alg II.

Tipps: Lassen Sie sich Ihren „Bedarf“ von einer Beratungsstelle ausrechnen! In WGs sollte jeder Erwachsene einen eigenen Mietvertrag haben. Erkundigen Sie sich nach den „angemessenen“ Unterkunftskosten sowie nach der „angemessenen“ Wohnungsgröße pro Person in Ihrem Haushalt. Prüfen Sie den Anspruch auf den „befristeten Zuschlag“ innerhalb der ersten zwei Jahre nach Arbeitslosengeld.

Achtung! Lassen Sie sich bei der Antragstellung nicht dazu drängen, Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten geltend zu machen. Diese senken ihren Leistungsanspruch. Näheres zum Antrag finden Sie auf Flugblatt Nr. 2.

Weitere Infos und Kontakt:

Internet: <http://www.alg-2.info>

E-Mail: kontakt@alg-2.info

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V.:

<http://www.bag-shi.de>

Erwerbslosenzeitung quer:

<http://www.also-zentrum.de/publik/quer/akt.htm>